



Mandanten-Information zum Jahresende 2008

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das Jahr 2008 bringt Ihnen eine Vielzahl von gesetzlichen Änderungen im Steuerrecht. Die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform, die Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalvermögen und nicht zuletzt die geplanten Änderungen aufgrund der langerwarteten Erbschaftsteuerreform sind des Öfteren Thema der Tagespresse gewesen. Hinzu kommen weitere Gesetze wie das Eigenheimrentengesetz, das Mitarbeiterbeteiligungsgesetz sowie das Jahressteuergesetz 2009 – alle drei beinhalten diverse Änderungen, die es zu beachten gilt.

Um steuerliche Nachteile zu vermeiden, sind außerdem die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und die neuesten Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu berücksichtigen.

Die folgenden Ausführungen informieren Sie über die wichtigsten Änderungen, die zu beachten sind. Da diese Information eine **individuelle Beratung** nicht ersetzen kann, sollten Sie uns bitte rechtzeitig vor dem Jahreswechsel kontaktieren, damit wir gemeinsam klären können, ob und wie Sie betroffen sind.

TIPPS UND HINWEISE FÜR

...UNTERNEHMER	1
...GMBH-GESELLSCHAFTER	6
...ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	9
...HAUS- UND GRUNDBESITZER.....	11
...ALLE STEUERZAHLER	13

I. Tipps und Hinweise für Unternehmer

Einkommensteuersatz 2008

Reichensteuer auch für Gewinneinkünfte

Zusätzlich zum Spitzensteuersatz von 42 % wird eine Reichensteuer erhoben. Dies gilt ab 2008 auch erstmals für die Einkünfte von Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Land- und Forstwirten. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.001 € (Ledige) bzw. 500.002 € (zusammenveranlagte Ehegatten) wird der Steuersatz um 3 % auf 45 % angehoben.

Hinweis: Liegt Ihr voraussichtlich zu versteuerndes Einkommen im Grenzbereich der genannten Beträge, sollten wir gemeinsam vor dem Jahreswechsel prüfen, ob durch zulässige Gewinnverlagerungen (z.B. durch den Investitionsabzugsbetrag) die Reichensteuer vermieden werden kann.

Verbesserte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Bei Ihnen als Gewerbetreibendem ist bei der Beurteilung der Gesamtsteuerbelastung zu berücksichtigen, dass die Gewerbesteuer direkt auf Ihre Einkommensteuer angerechnet wird. Dies geschieht – wie bisher – in einem pauschalierenden Verfahren. Der Anrechnungsfaktor wurde ab 2008 vom 1,8fachen auf das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags erhöht. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Sie die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehen dürfen.

Mit der Anhebung des Anrechnungsfaktors auf das 3,8fache wird die Anrechnung gleichzeitig auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Antragsgebundene Steuerermäßigung für Gewinneinkünfte

- 3 Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) werden ab 2008 dadurch gefördert, dass nicht aus dem Unternehmen entnommene Gewinne anstelle des individuellen Einkommensteuersatzes **auf Antrag** mit einem **ermäßigten Steuersatz von 28,25 %** besteuert werden können. Bei diesem Wahlrecht ist jedoch **Vorsicht geboten**, weil eine spätere Entnahme des ermäßigt besteuerten Gewinns eine Nachbesteuerung von 25 % auslöst.

Grundsätzlich können alle Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (Mitunternehmer), die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielen, die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist zunächst jedoch, dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Aufstellung einer Bilanz) ermittelt wird. Damit können insbesondere Freiberufler (z.B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater), die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, von der Steuervergünstigung keinen Gebrauch machen.

Hinweis: Wenn Sie Ihren Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Ihren Gewinn auch durch einen Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln. Ob Sie dies im Hinblick auf die neue Steuervergünstigung beantragen sollten, müssen wir genau prüfen, da mit diesem Übergang weitreichende Konsequenzen verbunden sind (z.B. Bilanzierung von Forderungen).

Der Gesellschafter einer Personengesellschaft kann die begünstigte Besteuerung nur dann beantragen, wenn er zu mehr als 10 % am Gewinn der Gesellschaft beteiligt ist oder sein Gewinnanteil mehr als 10.000 € beträgt. Der Einzelunternehmer kann den Antrag hingegen unabhängig von der Höhe des Gewinns stellen.

Mit einer Nachversteuerung in den folgenden Jahren müssen Sie rechnen, wenn in einem Jahr die Entnahmen höher sind als die Summe aus dem Gewinn laut Bilanz und den Einlagen. In diesem Fall ist der Differenzbetrag, höchstens jedoch der nachversteuerungspflichtige Betrag, mit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag zu versteuern.

Hinweis: Sie als Unternehmer können den Antrag auf eine ermäßigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns bis zur Unanfechtbarkeit Ihres Einkommensteuerbescheids des nächsten Veranlagungszeitraums zurücknehmen. Ein für 2008 gestellter Antrag kann daher bis zum Ablauf der Einspruchsfrist für den Einkommensteuerbescheid für 2009 widerrufen werden. Damit kann eine Nachversteuerung vermieden werden, wenn es im Folgejahr zu unvorhergesehenen Verlusten bzw. zu hohen Entnahmen kommt. Trotz dieser befristeten Widerrufsmöglichkeit muss in jedem Einzelfall genau geprüft werden, ob ein Antrag auf ermäßigte Besteuerung im

Vergleich zur normalen Besteuerung tatsächlich Vorteile bringt. Wir prüfen für Sie gerne, ob ein Antrag für 2008 gestellt werden sollte.

Abschreibungsmöglichkeiten

Investitionen in 2008

Werden in 2008 bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Fahrzeuge, Maschinen) angeschafft oder hergestellt, bestehen – außerhalb der Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag (vgl. Rz. 5) – folgende Möglichkeiten der steuerlichen Abschreibung:

- Ein **Sofortabzug** in Höhe der kompletten Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist nur noch möglich, wenn die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag **150 € nicht übersteigen**.
- Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten oder Herstellungskosten vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag mehr als 150 €, aber **nicht mehr als 1.000 €** betragen, gilt zwingend eine sogenannte **Poolbewertung**. Dies bedeutet: Für die in einem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, die unter diese Betragsgrenzen fallen, muss ein Sammelposten gebildet werden. Dieser Posten ist über fünf Jahre mit jeweils 20 % aufzulösen, auch wenn die darin aufgenommenen Wirtschaftsgüter eine geringere Nutzungsdauer haben. Der Auflösungsbetrag von 20 % im Erstjahr gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt das einzelne Wirtschaftsgut angeschafft wird.
- Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **mehr als 1.000 €**, gilt grundsätzlich die **lineare Abschreibung** entsprechend der Nutzungsdauer. Erfolgt die Investition im Laufe des Jahres, kann der Jahresbetrag der linearen Abschreibung **nur zeitanteilig** abgesetzt werden.
- Darüber hinaus ist stets zu prüfen, ob zusätzlich zur linearen Abschreibung noch die **neue Sonderabschreibung von 20 %** abgezogen werden kann und soll. Weitere Einzelheiten finden Sie unter dem Hinweis in Rz. 5.

Investitionsförderung für kleine und mittlere Betriebe

Gewinnzuschlag bei Auflösung der alten Ansparrücklage vermeiden

Sind in Ihrer Bilanz noch Ansparrücklagen enthalten, die im Jahr 2006 gebildet wurden, oder wurden bei der Einnahmenüberschussrechnung für 2006 Ansparrücklagen als Betriebsausgaben abgezogen? Dann müssen Sie die entsprechende Investition noch bis Ende 2008 abschließen – sofern Sie kein Existenzgründer sind. Anderenfalls ist die Ansparrücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Dabei wird der Auflösungsbetrag für jedes Jahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um **6 %** erhöht. Erfolgt im Jahr 2008 keine Investition, erhöht sich somit der Auflösungsbetrag einer 2006 gebildeten Rücklage um 12 %.

Hinweis: Sie können das 2008 angeschaffte Wirtschaftsgut nur linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abschreiben. Daneben können Sie eine **Sonder-AfA von 20 %** geltend machen, wenn Ihr Unternehmen **Ende 2007** die Größenmerkmale, die auch für den neuen Investitionsabzugsbetrag gelten, nicht überschreitet und das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird. Die Sonder-AfA können sofort in voller Höhe oder verteilt auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre in Anspruch genommen werden.

Investitionsabzugsbetrag im Jahr 2008 für künftige Investitionen

Im Vorgriff auf eine geplante Investition kann ein Investitionsabzugsbetrag von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerermindernd abgezogen werden. Die Summe der innerhalb von drei Jahren abgezogenen Beträge darf je Betrieb 200.000 € nicht übersteigen. Der Abzug erfolgt außerbilanziell. Die neue **Investitionsförderung** wird unter **folgenden Voraussetzungen gewährt**:

1. Begünstigte Wirtschaftsgüter

- Künftige Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Anlagegütern (z.B. Lkws, Maschinen). Immobilien sind nach wie vor nicht begünstigt.
- Das Wirtschaftsgut muss nicht mehr „neu“ sein. Damit ist jetzt auch die beabsichtigte Anschaffung von gebrauchten Gütern begünstigt.
- Die Anschaffung oder Herstellung muss in den folgenden drei Jahren erfolgen, also bis 2011.
- Das Wirtschaftsgut muss nach der Anschaffung oder Herstellung bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Aufgrund dieser Regel dürfte die Investitionsförderung bei Einzelunternehmern oftmals nicht für Pkws in Betracht kommen.

2. Begünstigte Betriebe

Da die Investitionsförderung nur mittelständische Betriebe begünstigen soll, dürfen Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Bei bilanzierenden Unternehmen darf das Betriebsvermögen Ende 2008 laut Bilanz (Eigenkapital) den Betrag von 235.000 € nicht übersteigen.
- Bei Unternehmen mit Einnahmenüberschussrechnung (z.B. Freiberufler) darf der Gewinn für das betreffende Wirtschaftsjahr ohne diesen Abzugsbetrag nicht über 100.000 € liegen.
- Bei bilanzierenden Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der Wirtschaftswert des Betriebs in dem betreffenden Jahr nicht größer als 125.000 € sein.

3. Nachweis der geplanten Investition

Der Investitionsabzugsbetrag wird nur dann anerkannt,

wenn Sie das geplante Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen hinreichend bezeichnen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angeben.

Investitionsabzugsbetrag im Jahr 2007 für Investitionen in 2008

Den Investitionsabzugsbetrag konnten Sie erstmals bei der Gewinnermittlung für 2007 geltend machen. Haben Sie einen solchen Abzug vorgenommen und die Investition in 2008 durchgeführt, ergeben sich für Ihren Steuergewinn folgende Auswirkungen:

- Der Gewinn 2008 erhöht sich um 40 % der angefallenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens aber um den abgezogenen Abzugsbetrag.
- Die durch die Hinzurechnung eintretende Gewinnerhöhung in 2008 wird jedoch dadurch kompensiert, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts in Höhe des Hinzurechnungsbetrags gewinnmindernd abgeschrieben werden. Die so geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen.
- Als weitere Abschreibung kann zunächst die **lineare AfA** entsprechend der Nutzungsdauer vorgenommen werden. Zusätzlich kann eine **Sonder-AfA von 20 %** geltend gemacht werden: im Investitionsjahr in voller Höhe oder alternativ durch eine Verteilung auf bis zu fünf Jahre. Zu den weiteren Voraussetzungen der Sonder-AfA vgl. Hinweis unter Rz. 5.

Beispiel: voraussichtlicher Kauf eines Anlageguts von 50.000 €, Nutzungsdauer zehn Jahre, tatsächliche Anschaffung im Januar 2008

Abzugsbetrag 2007	./.	20.000 €
(= 40 % von 50.000 €)		
Investitionsjahr 2008		
Hinzurechnung des 2007		
abgezogenen Betrags	+	20.000 €
Minderung der AK	./.	20.000 €
lineare AfA (10 % von 30.000 €)	./.	3.000 €
Sonder-AfA (20 % von 30.000 €)	./.	6.000 €
Gewinnminderung 2007 und 2008	./.	29.000 €

Auslandsgeschäftsreisen

Keine Pauschbeträge für Übernachtungen

Bei einer Auslandsgeschäftsreise konnten Sie bis 2007 die Übernachtungskosten in Höhe eines von der Finanzverwaltung festgelegten Pauschbetrags, der je nach dem Reiseziel unterschiedlich ausfiel, als Betriebsausgaben abziehen. Für die Reisekosten bei Arbeitnehmern hat die Verwaltung die Pauschalregelung bereits bei der Neugestaltung des Reisekostenrechts seit dem 01.01.2008 abgeschafft. Für Auslandsgeschäftsreisen von Unternehmern hat sie jetzt die entsprechende Folgerung gezogen: Auch bei Selbständigen sind ab dem Jahr 2008 **nur die tatsächlichen und nachgewiesenen Übernachtungskosten** Betriebsausgaben.

Aktuelle Rechtsprechung

Planen Sie, Ihren Betrieb zum Ende des Jahres aufzugeben oder zu veräußern? Dann sollten Sie auch folgende aktuelle Entscheidungen beachten:

a) Freibetrag bei Betriebsveräußerung

- 7 Bei der Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs, einer freiberuflichen Praxis oder eines Anteils an einer Personengesellschaft kann der Veräußerer einen Freibetrag und eine Steuerermäßigung unter anderem unter der Voraussetzung geltend machen, dass er das 55. Lebensjahr vollendet hat. Hierzu hat der BFH klargestellt, dass das 55. Lebensjahr **im Zeitpunkt der Veräußerung vollendet** sein muss. Es genügt z.B. nicht, dass der Veräußerer im Jahr der Veräußerung diese Altersvoraussetzung erfüllt.

Hinweis: Als Veräußerungszeitpunkt ist nicht der Abschluss des Vertrags maßgebend, sondern der Übergang des (mindestens) wirtschaftlichen Eigentums an den wesentlichen Betriebsgrundlagen.

b) Übernahme nicht passivierter Rückstellungen

- 8 Bei einer Betriebsveräußerung wird der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn durch Gegenüberstellung des Veräußerungserlöses und des in der Steuerbilanz ausgewiesenen Kapitalkontos ermittelt. Das Kapitalkonto stellt bekanntlich die Differenz zwischen dem Aktivvermögen und den in der Steuerbilanz auf der Passivseite ausgewiesenen Verbindlichkeiten dar. Nach den steuerrechtlichen Vorschriften dürfen einige betrieblich veranlasste Verbindlichkeiten (z.B. Rückstellungen für Jubiläumsgewinne und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) nicht auf der Passivseite ausgewiesen werden, so dass sie bei einer Betriebsveräußerung auch nicht steuermindernd berücksichtigt werden können.

In einem vom BFH entschiedenen Rechtsstreit wollte das Finanzamt noch einen Schritt weitergehen. Es vertrat die Ansicht, dass bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns vom Erwerber übernommene betriebliche Verbindlichkeiten, die in der Steuerbilanz nicht passiviert worden sind, gewinnerhöhend zum Veräußerungspreis hinzugerechnet werden müssen. Dieses Ansinnen hat der BFH erfreulicherweise abgelehnt. Daraus folgt: Wird der Verkaufspreis für den Betrieb deshalb gemindert, weil der Erwerber in der Steuerbilanz nicht ausgewiesene betriebliche Schulden übernimmt, ist beim Veräußerungsgewinn nur der tatsächlich zu zahlende Verkaufspreis anzusetzen.

Hinweis: Im Fall der Freistellung von privaten Schulden des Veräußerers ist dagegen der Veräußerungsgewinn entsprechend zu erhöhen.

c) Betriebsraum im gemeinsamen Einfamilienhaus

- 9 Der BFH hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein Ehegatte, der neben dem anderen Ehegatten hälftiger Miteigentümer eines Einfamilienhauses ist, in dem er einen Raum für seine betrieblichen Zwecke nutzt, bei Beendigung der betrieblichen Nutzung die anteilig auf diesen Raum entfallenden stillen Reserven in vollem Umfang oder nur zur Hälfte versteuern muss.

Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer den Kellerraum des Einfamilienhauses als Lagerraum für sein Unternehmen genutzt. Im Streitjahr veräußerte er das Unternehmen. Das Finanzamt erhöhte den Veräußerungsgewinn um die gesamten auf den Lagerraum entfallenden stillen Reserven. Der BFH kam dagegen zu dem Ergebnis, dass der Unternehmer die stillen Reserven des Lagerraums nur zur Hälfte zu versteuern hat. Dies gelte auch dann, wenn allein er die Anschaffungskosten des Einfamilienhauses und die laufenden Grundstücksaufwendungen getragen habe.

Pensionszusagen einer Personengesellschaft

Steuernachforderungen vermeiden

Sind Sie Gesellschafter einer Personengesellschaft und hat Ihre Gesellschaft Ihnen eine Pensionszusage erteilt? Dann sind unbedingt weitere Schritte zu überlegen, um Steuernachforderungen zu vermeiden. Der Grund hierfür liegt in einer neueren Rechtsprechung des BFH, der sich die Verwaltung jetzt angeschlossen hat. Bislang erfolgte die Besteuerung regelmäßig erst bei Auszahlung der Pension. Nun verlangt der BFH, dass der aus der Zusage begünstigte Gesellschafter bereits **den Anspruch auf die Pensionszusage versteuern muss, obwohl ihm noch keinerlei Gelder** zugeflossen sind. Dies soll auch für die Fälle gelten, in denen die Zusage in zurückliegenden Jahren erteilt worden ist. Da sich hier oftmals schon ein hoher Pensionsanspruch angesammelt hat, müsste dieser nun auf einen Schlag versteuert werden.

Die Verwaltung hat erfreulicherweise Billigkeitsmaßnahmen zugelassen, die die steuerliche Belastung bei bereits erteilten Pensionszusagen abmildern sollen. Der aus der Zusage begünstigte Gesellschafter kann die **Versteuerung** des bereits bestehenden Anspruchs **auf 15 Jahre verteilen**. Dies führt jedoch allenfalls zu einem Zinseffekt, wenn der Gesellschafter dem Spitzensteuersatz unterliegt. Stattdessen kann auch auf Antrag erreicht werden, dass es bei der bisherigen Beurteilung (Versteuerung grundsätzlich erst bei Auszahlung der Pension) verbleibt. Diesem Antrag müssen jedoch alle Gesellschafter zustimmen.

Hinweis: Die Materie ist äußerst kompliziert. Wir beraten Sie daher gerne, welche Schritte in Ihrem konkreten Fall zu unternehmen sind!

Kommanditgesellschaft

Verlustausgleich bei Kommanditisten

Haben Sie als Kommanditist für das Jahr 2008 mit einem Verlust zu rechnen? Dann stellt sich die Frage, ob Sie Ihren Verlustanteil steuermindernd mit anderen Einkünften ausgleichen können.

Einen Ausgleich gestattet das Gesetz nur bis zur Höhe der Einlage des Kommanditisten in das Eigenkapital der Kommanditgesellschaft. Dabei tritt immer wieder die Streitfrage auf, ob eine Forderung gegenüber der Gesellschaft als Eigenkapital angesehen werden kann. Dies ist der Fall, wenn ein Guthaben auf dem Konto mit Verlustanteilen des Gesellschafter

ters verrechnet werden kann. Dabei reicht es aus, wenn eine solche Verrechnung erst bei Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft vorgesehen ist. In einem vom BFH entschiedenen Streitfall hatte der Kommanditist auf einem als „Darlehenskonto“ bezeichneten und verzinsten Konto Gewinnanteile aus früheren Jahren stengelassen. Verluste wurden auf einem besonderen Vortragskonto gebucht, waren aber bei einem Ausscheiden des Gesellschafters mit dem „Darlehenskonto“ zu verrechnen.

Wegen dieser Verrechnungsmöglichkeit behandelte der BFH das Konto entgegen dessen Bezeichnung als Eigenkapital der Gesellschaft. Die gewinnunabhängige Verzinsung des Kontos und das Recht zur Entnahme der Zinsen hielt der BFH für nicht entscheidend. Damit konnte der Gesellschafter erfreulicherweise auch Verlustanteile in Höhe dieses Kontos mit anderen positiven Einkünften ausgleichen.

Neues zur Gewerbesteuer

Verschärfung bei Hinzurechnungen

- 12 Die Höhe der Gewerbesteuer richtet sich nach dem Gewerbeertrag, wobei Ausgangswert der steuerliche Gewinn ist. Diesem werden jedoch bestimmte Ausgaben, die als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden, wieder hinzugerechnet.

Dies gilt insbesondere für Finanzierungskosten. Bis 2007 wurden vor allem Schuldzinsen nur für Dauerschulden zu 50 % hinzugerechnet. Die Tatbestände der Hinzurechnung von Fremdfinanzierungsbestandteilen wurden **ab 2008 wesentlich erweitert** und zu **einem Hinzurechnungsbetrag zusammengefasst**.

Bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags werden die zu erfassenden Beträge allerdings nur mit 25 % angesetzt. Außerdem wird zur Entlastung der Unternehmen ein Freibetrag von 100.000 € von der Summe der zu erfassenden Beträge abgezogen. Bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags sind folgende Beträge **mit 25 % anzusetzen**, sofern sie als Betriebsausgaben abgezogen wurden:

- Berücksichtigt werden nicht nur die Schuldzinsen und andere **Entgelte für Dauerschulden**, sondern für alle betrieblichen Schulden, **auch kurzfristige Verbindlichkeiten** wie z.B. Kontokorrentkredite.
- Völlig neu ist, dass der Aufwand aus **gewährten Skonti** bei der Hinzurechnung zu berücksichtigen ist. Das gilt allerdings nur für solche Skonti, die nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechen. Leider gibt die Verwaltung keine detaillierte Auskunft darüber, wann ein Skonto geschäftsunüblich ist. Als Beispiel nennt sie nur den Fall, dass ein Skonto trotz unüblich langem Zahlungsziel vereinbart wird. Andere Abschläge als Skonti (z.B. Treuerabatte, Mengenrabatte) sind laut Verwaltung nicht hinzuzurechnen.
- Vorsicht ist auch bei der Veräußerung von aktivierten oder noch nicht fälligen Forderungen geboten. Hier ist der Diskontbetrag bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags anzusetzen.

- Besonders gravierend kann im Einzelfall sein, dass jetzt auch der in **Mieten, Pachten und Leasingraten** enthaltene Finanzierungsanteil bei der Hinzurechnung anzusetzen ist. Dieser Anteil wurde wie folgt gesetzlich festgelegt:

bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Fahrzeuge, Maschinen)	20 %
unbewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Immobilien)	65 %

Besonders negativ fällt die Verwaltungsauffassung ins Gewicht, nach der zu den Miet- und Pachtzinsen auch die **Kosten des Mieters für die Instandsetzung, Instandhaltung und Versicherung** des Mietobjekts gehören, die der Mieter über die gesetzliche Verpflichtung hinaus vertraglich übernommen hat. Nicht anzusetzen sind dagegen reine Betriebskosten.

Eine Hinzurechnung der Mieten erfolgt jedoch nicht, wenn andere Leistungen als die Gebrauchsüberlassung im Vordergrund stehen und die Leistung nicht aufgeteilt werden kann. Als Beispiele nennt die Verwaltung hier kurzfristige Hotelnutzungen und kurzfristige Kfz-Mietverträge.

Erbbauszinsen behandelt die Verwaltung dagegen wie Mieten und verlangt dementsprechend einen Ansatz mit 65 %.

- Hinzugerechnet werden auch **Renten und dauernde Lasten**, die als Betriebsausgaben abgezogen wurden. Davon ausgenommen sind jedoch Pensionszahlungen an ehemalige Arbeitnehmer.
- Auch Zahlungen für die **zeitlich befristete Überlassung von Rechten** werden bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags angesetzt, und zwar mit 25 % (z.B. Konzessionen, gewerbliche Schutz-, Urheber-, Lizenz- und Namensrechte).

Einnahmenüberschussrechnung

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen als wiederkehrende Ausgaben

Ermitteln Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung, dann setzen Sie die Einnahmen und Ausgaben steuerlich in dem Jahr an, in dem sie vereinbart bzw. gezahlt werden. Von diesem Grundsatz gibt es aber für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben eine **Ausnahme**: Erfolgen die Zahlungen kurz vor dem Beginn oder kurz nach dem Ende des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, werden die Zahlungen steuerlich **im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit** angesetzt. Als „kurze Zeit“ wird ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen angesehen.

Der BFH beurteilt auch die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, weil deren Wiederholung von vornherein feststeht. Leisten Sie z.B. die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 2008 bis zum 10.01.2009, ist der entsprechende Betrag noch bei der Gewinnermittlung für 2008 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Hinweis: Im Umkehrschluss dazu sind auch Umsatz-

steuererstattungen aufgrund einer Voranmeldung regelmäßig wiederkehrende Einnahmen.

Gewinnrücklagen

Gewinnzuschlag vermeiden

- 14 Sind in der **Bilanz 2007** Rücklagen für **begünstigte Veräußerungsgewinne** (z.B. § 6b-Rücklage) enthalten, die aufgrund von Veräußerungen in 2004 gebildet wurden, ist Folgendes zu beachten: Sie sind mit einem Gewinnzuschlag (6 % des Rücklagenbetrags für jedes volle Wirtschaftsjahr des Bestehens der Rücklage) steuerpflichtig aufzulösen, wenn 2008 keine begünstigten Investitionen erfolgen. Bei einem **Gebäude** genügt der **Beginn der Herstellung** vor dem 01.01.2009.

Privat genutzte Betriebs-Pkws

Geplant: nur noch 50%iger Vorsteuerabzug

- 15 Wieder einmal plant der Gesetzgeber, den Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen, die auch für private Zwecke genutzt werden, auf die Hälfte zu begrenzen. Die bei Erwerb, Miete, Leasing und bei den laufenden Betriebskosten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer soll nur noch zu 50 % als Vorsteuer abzugsfähig sein. Im Gegenzug soll die Eigenverbrauchsbesteuerung für das Fahrzeug mit Umsatzsteuer entfallen.

Nicht betroffen von der Neuregelung wären Fahrzeuge, die ausschließlich unternehmerisch genutzt werden, also auch Fahrzeuge, die der Unternehmer bei Dienstverhältnissen seinen Arbeitnehmern überlässt, z.B. dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH.

Hinweis: Da die Europäische Kommission einer solchen Regelung noch zustimmen muss, ist unklar, ab wann die Neuregelung in Kraft treten wird. Anzumerken ist auch, dass die geplante Neuregelung auf heftigen politischen Widerstand stößt, so dass gerade hier der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2009 abzuwarten ist.

Aufbewahrungsfristen

Welche Unterlagen müssen Sie behalten?

- 16 Ebenso wie für **Bücher, Aufzeichnungen, Inventare** und **Bilanzen** gilt auch für Buchungsbelege (z.B. Rechnungen, Rechnungsdurchschriften, Quittungen etc.) eine Aufbewahrungsfrist von **zehn Jahren**. Liegen keine Besonderheiten (z.B. anhängige Gerichtsverfahren) vor, brauchen ab dem 01.01.2009 die genannten Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.1999 nicht mehr aufbewahrt zu werden, es sei denn, dass nach diesem Stichtag noch Eintragungen in den Büchern gemacht, Bilanzen bzw. Inventare erstellt oder Buchungsbelege gefertigt worden sind.

Soweit die **sechsjährige Aufbewahrungsfrist** gilt (z.B. empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe), ist die Aufbewahrung von Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2003 nicht mehr erforderlich.

Hinweis: Sind die Unterlagen aber noch für Steuern

bedeutsam, für die die **vierjährige Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen** ist, dürfen sie nicht vernichtet werden. Diese Frist ist zwar für 2002 und früher grundsätzlich abgelaufen, unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Einspruch, Betriebsprüfung, spätere Abgabe der Steuererklärung) beginnt sie aber erst später zu laufen oder endet später.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse können die Unterlagen auch auf **Datenträgern** aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Daten

- mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und
- während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Hinweis: In welchem Umfang darf die Finanzverwaltung bei Außenprüfungen auf die mit Hilfe von Datenverarbeitungssystemen geführte Buchhaltung zugreifen? In einem vom BFH entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer bestimmte Einzelkonten seiner EDV-gestützten Finanzbuchhaltung gegen den Zugriff von Betriebsprüfern gesperrt, weil eine Prüfung dieser Konten (z.B. nichtabziehbare Betriebsausgaben) allenfalls zur Festsetzung einer niedrigeren Steuer hätte führen können. Außerdem hatte er sich geweigert, elektronisch gespeicherte Ein- und Ausgangsrechnungen über das EDV-System lesbar zu machen, und stattdessen den Ausdruck auf Papier angeboten.

Der BFH hat sich nicht der Ansicht des Unternehmers angeschlossen: Das Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung erstreckt sich auf sämtliche Konten der Finanzbuchhaltung. Es könne nicht im Belieben des Unternehmers stehen, einzelne Konten vor dem Zugriff der Prüfer zu sperren. Ferner müsse dieser die in elektronischen Formaten gespeicherten Ein- und Ausgangsrechnungen über einen Bildschirm lesbar machen.

Vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Geplant: Anhebung der Betragsgrenze

Derzeit dürfen Sie als Unternehmer Umsatzsteuer-Voranmeldungen nur dann vierteljährlich abgeben, wenn Ihre Steuerschuld im Vorjahr nicht mehr als 6.136 € betragen hat. Dieser Betrag soll auf 7.500 € erhöht werden. Sie haben jedoch in diesem Fall auch das Wahlrecht auf eine monatliche Abgabe.

Gleichzeitig soll auch die Betragsgrenze der Steuerschuld des Vorjahres, bei deren Unterschreiten Sie von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen generell befreit werden können, von bisher 512 € auf 1.000 € angehoben werden.

II. Tipps und Hinweise für GmbH-Gesellschafter

Verlustabzug bei einer GmbH

Neue Verwaltungsgrundsätze

Erwirtschaftet eine GmbH einen Verlust, kann sie diesen Verlust steuermindernd – unter Berücksichtigung bestimmter Höchstgrenzen – zur Verrechnung in das Vorjahr zurücktragen und im Übrigen in den folgenden Jahren mit Gewinnen verrechnen (sogenannter Verlustabzug). Als Gesellschafter einer GmbH sollten Sie stets vor Augen haben, dass bei Änderungen in Bezug auf die Beteiligungsquoten, insbesondere bei Veräußerung einer Beteiligung, der steuermindernde Verlustabzug in Gefahr ist. Im Grundsatz gilt ab 2008 folgende gesetzliche Regelung:

- **Übertragung von mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile innerhalb von fünf Jahren:**

Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 %, aber nicht mehr als 50 % der Anteile übertragen, geht der bis zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung entstandene Verlustabzug entsprechend der übertragenen Quote steuerlich verloren.

Beispiel: A ist Alleingesellschafter der X-GmbH. Für die X-GmbH wird zum 31.12.2007 ein steuerlicher Verlustabzug von 100.000 € festgestellt. A überträgt einen Anteil von 30 % auf den B. Aufgrund der Anteilsübertragung fällt der Verlustabzug von 30.000 € weg. Die X-GmbH kann daher nur noch 70.000 € mit Gewinnen steuermindernd verrechnen.

- **Übertragung von mehr als 50 % der Anteile:**

Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile übertragen, fällt der bis dahin entstandene Verlustabzug in voller Höhe weg. Würde der A im vorstehenden Beispiel 55 % der Anteile übertragen, könnte die GmbH ab 2008 überhaupt keinen Verlustabzug mehr geltend machen.

Zur Anwendung dieser Regeln hat die Verwaltung Grundsätze aufgestellt, die Sie unbedingt beachten sollten. Unter anderem gilt danach Folgendes:

- Für den Verlustabzug schädlich ist auch eine unentgeltliche Übertragung. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall der unentgeltlichen Übertragung im Erbfall einschließlich der unentgeltlichen Erbauseinandersetzung und der vorweggenommenen Erbfolge. Bei der Übertragung einer Beteiligung bei einer Erbauseinandersetzung oder vorweggenommenen Erbfolge ist zu beachten, dass jede noch so geringe Gegenleistung schädlich sein kann (z.B. Ausgleichszahlungen an Miterben bei der Erbauseinandersetzung, Gleichstellungsgelder bei der vorweggenommenen Erbfolge, Übernahme von Schulden).
- Auch Stimmrechtsvereinbarungen, Stimmrechtsbindungen und Stimmrechtsverzicht können zum Wegfall des Verlustabzugs führen.
- Schädlich sind auch Änderungen der Beteiligungsquote aufgrund von Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.
- Vorsicht ist auch geboten bei Betriebseinbringungen etc.

Hinweis: Die ab 2008 geltende neue Regelung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsgrundsätze enthalten

viele Tücken und Fallstricke, deren Darstellung hier nicht möglich ist. Als Empfehlung kann daher nur gelten, vor jedem Übertragungsakt oder vergleichbaren Vorgängen mit Folgen für die Beteiligungsstruktur die möglichen Auswirkungen auf einen eventuell vorhandenen Verlustabzug eingehend zu prüfen. Wir stehen Ihnen hierzu gerne beratend zur Seite.

18

Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)

Aktuelle Entwicklungen zur vGA

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist Ihnen das Problem mit vGA sicherlich bekannt. So liegt eine vGA insbesondere dann vor, wenn die GmbH ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte. Bei einem beherrschenden Gesellschafter kann eine vGA auch gegeben sein, wenn die GmbH eine angemessene Leistung an ihn erbringt, für die aber eine klare, im Voraus getroffene, zivilrechtlich wirksame und tatsächlich durchgeführte Vereinbarung fehlt.

Eine vGA darf von der GmbH nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden und muss vom Gesellschafter zur Hälfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden. Ab 2009 unterliegt eine vGA beim Gesellschafter der 25%igen Abgeltungsteuer.

Vereinbarungen zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter prüft das Finanzamt nach wie vor – spätestens bei einer Betriebsprüfung – ganz genau. Bitte beachten Sie deshalb auch die folgenden neuen Entscheidungen des BFH und prüfen Sie, ob ggf. Handlungsbedarf besteht.

Gewinntantieme bei Verlusten

Besondere Kriterien sind zu beachten, wenn Sie eine Gewinntantieme erhalten. Ein weiteres Urteil zu dieser Problematik macht deutlich, dass bei der Berechnung der Gewinntantieme nicht ohne weiteres von dem erzielten Gewinn eines Wirtschaftsjahres ausgegangen werden darf, wenn in einem vorangegangenen Jahr ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet worden ist. In diesem Fall verlangen die Richter, dass der Fehlbetrag von dem Gewinn der Folgejahre abgezogen und nur der verbleibende Gewinn der Berechnung der Gewinntantieme zugrunde gelegt wird.

19

Beispiel: Eine GmbH hat ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine dem Grunde nach angemessene Tantieme von 5 % des jeweiligen Jahresüberschusses zugesagt. Die GmbH erwirtschaftet folgende Ergebnisse:

2007	Verlust	100.000 €
2008	Gewinn	<u>70.000 €</u>
	Zwischenergebnis (= Verlustüberhang)	30.000 €
2009	Gewinn	80.000 €

2008 darf die GmbH aus steuerlicher Sicht keine Gewinntantieme zahlen. Zahlt sie dennoch, liegt in dieser Höhe eine vGA vor. Der Verlust aus 2007 ist mit dem Gewinn aus 2008 zu verrechnen. Der verbleibende Verlustüberhang von 30.000 € ist bei Berechnung der Gewinntantieme im Jahr

2009 zu berücksichtigen, so dass für dieses Jahr eine Tantieme von 2.500 € (= 5 % von 50.000 €) steuerlich anerkannt wird. Zahlt die GmbH mehr, liegt in Höhe des Differenzbetrags eine vGA vor.

Fazit: Bei einem Jahresfehlbetrag sollten Sie stets darauf achten, dass in den Folgejahren eine Gewinn-tantieme nur gezahlt wird, wenn der Fehlbetrag zuvor durch Gewinne in den folgenden Jahren voll ausgeglichen werden kann.

Pensionszusage mit Kapitalwahlrecht

- 20 Auch bei Pensionszusagen müssen Sie besondere Kriterien beachten: Der BFH hat die Vereinbarung einer Altersversorgung zwischen einer GmbH und ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer erneut auf den Prüfstand gestellt. Die Besonderheit des Falls lag darin, dass die Zusage den Geschäftsführer zur Ausübung eines Kapitalwahlrechts auf den Versorgungsfall berechtigte, und zwar lediglich unter der Voraussetzung, dass er das 65. Lebensjahr vollendet. Weder ein Ausscheiden aus dem Betrieb noch die Beendigung des Dienstverhältnisses waren Bedingung.

Nachdem der Geschäftsführer nach seinem 65. Geburtstag das Kapitalwahlrecht zugunsten einer Abfindungszahlung ausgeübt hatte, wertete das Finanzamt den gesamten Auszahlungsbetrag als vGA. Der Geschäftsführer blieb weiterhin für die GmbH tätig und erhielt laufende Dienstbezüge.

Erfreulicherweise hat der BFH das Vorliegen einer vGA abgelehnt: Es sei grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer die Anwartschaft auf eine Altersversorgung zusage und ihm dabei das Recht einräume, anstelle der Altersrente eine bei Eintritt des Versorgungsfalls fällige einmalige Kapitalabfindung zu fordern. Es spiele hierbei keine Rolle, ob der Geschäftsführer nach Eintritt des Versorgungsfalls weiterhin für seine GmbH tätig sei.

Hinweis: Allerdings muss das Einkommen aus der fortbestehenden Geschäftsführertätigkeit auf die Versorgungsleistung in Gestalt der Kapitalabfindung angerechnet werden. Die Kapitalabfindung muss also entsprechend gemindert werden. Geschieht dies nicht, liegt eine vGA insoweit vor, als bei der Ermittlung des auszahlenden Betrags die weiterhin gezahlten laufenden Gehaltszahlungen unberücksichtigt geblieben sind.

Vertragswidrige Firmenwagenutzung

- 21 Arbeitgeber stellen ihren Arbeitnehmern häufig ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung. Beim Arbeitgeber führen die Kfz-Kosten zu Betriebsausgaben und beim Arbeitnehmer zu Arbeitslohn, der oft pauschal für jeden Kalendermonat mit 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs versteuert wird. Das gilt selbst dann, wenn dem Arbeitnehmer die private Nutzung untersagt worden ist, ohne dass dieses Nutzungsverbot durch den Arbeitgeber überwacht wird.

Handelt es sich in einem solchen Fall bei dem Arbeitgeber um eine GmbH, deren Geschäftsführer und Gesellschafter Sie zugleich sind, liegen die Dinge aber anders. Im konkreten Fall ging es um den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der den

Firmen-Pkw, einen Jaguar XJR V8 mit einem Bruttolistenpreis von rund 70.500 €, privat genutzt hatte, obwohl ihm dies vertraglich ausdrücklich untersagt war. Der Gesellschafter-Geschäftsführer konnte unbeschränkt auf das Fahrzeug zugreifen und die GmbH hatte keine organisatorischen Maßnahmen getroffen, um eine Privatnutzung auszuschließen. Bei der GmbH liegt eine körperschaftsteuerpflichtige vGA vor und der Gesellschafter-Geschäftsführer erzielt keinen Arbeitslohn, sondern Kapitaleinkünfte. Der BFH bemisst aber die vGA bei der GmbH nicht mit 1 % des Bruttolistenpreises, sondern mit dem **tatsächlichen Verkehrswert des Nutzungsvorteils** und erhöht diesen Wert noch um einen Gewinnaufschlag. Er weicht damit von der Finanzverwaltung ab, die die vGA aus Vereinfachungsgründen bisher sowohl bei der GmbH als auch beim Gesellschafter-Geschäftsführer mit 1 % des Bruttolistenpreises bewertet.

Körperschaftsteuerguthaben

Auszahlung in 2008

Das aus der Zeit des ehemaligen Anrechnungsverfahrens stammende Körperschaftsteuerguthaben zum 31.12.2006 wird in den Jahren 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresbeträgen jeweils am 30. September ausgezahlt. Zu begrüßen ist eine Billigkeitsregelung der Verwaltung, nach der in Bagatellfällen das Guthaben in einer Summe ausgezahlt werden kann. Beträgt der Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens nicht mehr als 1.000 €, ist er in einer Summe auszahlbar.

Erhöht sich der Anspruch in den oben genannten Fällen später durch eine geänderte Festsetzung auf einen Betrag von mehr als 1.000 €, wird der ausgezahlte Betrag nicht zurückgefordert, um den Vereinfachungseffekt nicht zu beeinträchtigen.

Abgeltungsteuer ab 01.01.2009

Änderungen beim GmbH-Gesellschafter

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer 2009 ergeben sich gravierende Änderungen auch für den Gesellschafter einer GmbH, die ggf. bei der Steuerplanung in 2008 berücksichtigt werden sollten:

- Schüttet die GmbH Gewinne an ihre Gesellschafter aus, müssen die Gesellschafter den daraus erzielten Überschuss (Einnahmen abzüglich Werbungskosten, wie z.B. Finanzierungskosten für den Anteilserwerb) nach der geltenden Rechtslage (Halbeinkünfteverfahren) zur Hälfte nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif versteuern. Ab 2009 wird die **Gewinnausschüttung** grundsätzlich mit der 25%igen Abgeltungsteuer besteuert. Bemessungsgrundlage ist dabei die **Bruttoausschüttung**; Werbungskosten sind grundsätzlich nicht mehr abziehbar. **Auf Antrag** des Gesellschafters kann die Bruttoausschüttung aber auch in die Einkommensteueranlage mit dem allgemeinen Einkommensteuertarif einbezogen werden.

- GmbH-Gesellschafter, die zu mindestens 25 % an der GmbH beteiligt sind, sowie Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 1 % und einer beruflichen Tätigkeit für die GmbH haben darüber hinaus ein **Wahlrecht**. Auf Antrag können sie die Gewinnausschüttungen in Höhe von 60 % ihrem individuellen Einkommensteuertarif unterwerfen und dabei auch die mit der Beteiligung zusammenhängenden Aufwendungen – insbesondere Finanzierungskosten für den Erwerb der Beteiligung – zu 60 % steuermindernd abziehen (Teileinkünfteverfahren).

Hinweis: Für 2009 braucht kein Antrag schon im Vorhinein gestellt zu werden. Er erfolgt erst bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung für 2009.

- Gehören die GmbH-Anteile beim Gesellschafter zu einem Betriebsvermögen (z.B. bei einer **Betriebsaufspaltung**), ist eine Gewinnausschüttung der GmbH ab 2009 mit 60 % steuerpflichtig und unterliegt dem individuellen Steuersatz.
- Ist der Gesellschafter zu **mindestens 1 %** an der GmbH beteiligt und verkauft er seinen Anteil mit Gewinn (Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten), wird der Gewinn bis 2008 zur Hälfte und ab 2009 zu 60 % versteuert.

Ist der Gesellschafter zu **weniger als 1 %** an der GmbH beteiligt, liegt nach geltendem Recht nur dann ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor, wenn er die Anteile binnen Jahresfrist verkauft. Hieran ändert sich künftig nichts, sofern er die Anteile vor 2009 gekauft hat. Bei einem Anteilskauf nach dem 31.12.2008 ist der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer nach der Abgeltungsteuer steuerpflichtig.

Hinweis: Haben Sie konkrete Pläne, Ihre GmbH-Anteile zu veräußern, sollte genau geprüft werden, ob die Veräußerung noch in 2008 vollzogen oder in das Jahr 2009 verschoben werden sollte. Da die Materie äußerst komplex ist und es keine generell gültige Faustregel gibt, sollten Sie sich vor der Veräußerung beraten lassen.

- Hat der Gesellschafter seiner GmbH zu fremdüblichen Bedingungen ein **Darlehen** gewährt, muss er die Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen in seiner Einkommensteuererklärung versteuern. Das gilt auch für die Jahre ab 2009, sofern der Gesellschafter zu mindestens 10 % an der GmbH beteiligt ist. Bei einer geringeren Beteiligung sind die Zinsen ab 2009 nach der 25%igen Abgeltungsteuer steuerpflichtig.

Gründung und Verwaltung

Neues GmbH-Recht macht vieles einfacher

- 24 Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) soll die Gründung von GmbHs leichter und schneller machen und eine Alternative zur englischen Limited bieten. So kann eine **1-€-GmbH** ohne Mindeststammkapital gegründet werden. Sie darf ihre Gewinne aber höchstens zu 75 % ausschütten und muss den Rest ansparen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 € erreicht ist. Dann kann sie sich frei-

willig in eine normale GmbH umwandeln. Bis dahin handelt es sich um eine haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft. Neben dieser Änderung gibt es noch folgende wesentliche Neuheiten:

- Gesellschafter können individueller über die jeweilige Höhe ihrer **Stammeinlagen** bestimmen. Statt einer Stammeinlage von mindestens 100 € und durch 50 teilbare Einheiten muss jeder Geschäftsanteil nur noch auf einen Betrag von mindestens 1 € lauten.
- Für unkomplizierte **Standardgründungen** werden zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle zur Verfügung gestellt. Die Vereinfachung wird durch die Zusammenfassung von Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste bewirkt und ist bei Bargründung mit höchstens drei Gesellschaftern möglich.
- Die Eintragszeiten beim **Handelsregister** werden verkürzt und zudem können Handwerks-, Restaurantbetriebe sowie Bauträger ohne gewerberechtliche Genehmigung ins Handelsregister eingetragen werden.
- Bei der Gründung von **Ein-Personen-GmbHs** wird auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet, sofern das Gericht keine erheblichen Zweifel hat, ob das Kapital ordnungsgemäß aufgebracht wurde.

Hinweis: Bei diesen Erleichterungen und dem ab 2008 von 25 % auf 15 % gesunkenen Körperschaftsteuersatz könnte es zu erwägen sein, statt dem Einzelunternehmen eine GmbH zu gründen oder das bestehende Personenunternehmen umzuwandeln. Die Entscheidung hängt dabei von vielen zivil- und steuerrechtlichen Fragen ab; ohne umfangreiche Beratung sollte hier nichts vorschnell unternommen werden.

III. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Neues zur Dienstwagenüberlassung

Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur nach tatsächlicher Nutzung

Stellen Sie einem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen zur Verfügung, der von ihm auch für Privatfahrten genutzt werden kann? In diesem Fall ist unstreitig, dass der private Nutzungsvorteil mit 1 % des Listenpreises bei der Lohnsteuer als Arbeitslohn zu besteuern ist. Dieser lohnsteuerpflichtige Betrag erhöht sich um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn das Fahrzeug auch für diese Fahrten genutzt werden kann.

Für diesen Zuschlag kommt es nach zwei erfreulichen Urteilen des BFH darauf an, ob und in welchem Umfang der Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt wird.

Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer

In drei weiteren wichtigen Entscheidungen hat der BFH zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten für einen Firmenwagen ausführlich Stellung genommen. Hier ist zu unterscheiden, ob laufende Kfz-Kosten übernommen werden oder ob der Arbeitnehmer einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten leistet.

1. Übernahme laufender Kfz-Kosten

• 1%/0,03%-Methode

Ermitteln Sie den geldwerten Vorteil aus einer Firmenwagengestellung nach der 1%/0,03%-Methode, darf keine Kürzung z.B. wegen einer Übernahme von Treibstoff- und/oder Garagenkosten durch den Arbeitnehmer vorgenommen werden. Beachten Sie: Nur pauschale oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs bemessene Entgelte rechnet die Finanzverwaltung auf den geldwerten Vorteil an.

Diese Verwaltungsauffassung hat der BFH jetzt bestätigt. Vom Arbeitnehmer getragene individuelle Kosten sind kein Entgelt für die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs. Der BFH lehnt es auch ab, die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten als Werbungskosten zu berücksichtigen.

• Fahrtenbuchmethode

Bei der Fahrtenbuchmethode wird der geldwerte Vorteil für die Privatfahrten und die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit den auf diese Fahrten entfallenden anteiligen Gesamtkosten angesetzt.

Bitte beachten Sie: Ab dem 01.01.2008 gehören die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten nicht mehr zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs, so die Finanzverwaltung. Abweichend hiervon rechnet der BFH in den Fällen der Fahrtenbuchmethode die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Aufwendungen (im Streitfall Treibstoffkosten) einerseits zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs und lässt sie andererseits zum Werbungskostenabzug zu. Dies müsste in der Regel für den Arbeitnehmer zu einem günstigeren Ergebnis führen.

2. Zuschüsse zu den Anschaffungskosten

Nicht selten werden Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs geleistet, insbesondere, um ein höherwertiges Fahrzeug oder eine höherwertige Sonderausstattung zu bekommen. Nach bisheriger Ansicht der Finanzverwaltung können diese Zuschüsse im Zahlungsjahr auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden.

Hinweis: Da dies maximal bis zur Höhe des geldwerten Vorteils möglich ist und daher kein negativer Betrag erreicht werden kann, sind Sie gut beraten, höhere Zuzahlungen ggf. auf mehrere Jahre zu verteilen.

Abweichend von der bisherigen Verwaltungsansicht hat der BFH jetzt entschieden, dass diese Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt sowohl in den Fällen der 1%/0,03%-Methode als auch bei der Fahr-

tenbuchmethode. Der BFH behandelt die Zuzahlungen allerdings als Anschaffungskosten für ein Nutzungsrecht, die für den Werbungskostenabzug auf die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer des Nutzungsrechts zu verteilen sind. Einen genauen Abschreibungszeitraum nennt er jedoch nicht.

Die Entscheidung kann im Einzelfall auch deshalb nachteilig sein, weil sich die als Werbungskosten berücksichtigten Zuzahlungen sozialversicherungsrechtlich nicht mindernd auswirken.

3. Zuschüsse bei Lohnsteuerpauschalierung

Das Betriebsstättenfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer mit einem betriebsindividuellen Nettosteuersatz erhoben wird, wenn in einer Vielzahl von Fällen Lohnsteuer nachzuerheben ist. Diese Pauschalierung kommt häufig nach Lohnsteuer-Außenprüfungen zur Anwendung.

Der BFH hat auch hierzu entschieden, dass der nach der 1%/0,03%-Methode ermittelte geldwerte Vorteil nicht um die von den Arbeitnehmern selbstgetragenen Treibstoffkosten zu mindern ist, weil es sich nicht um ein Nutzungsentgelt handelt. Ein Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer scheidet bei einer Pauschalierung von vornherein aus.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Geplante Steuerfreistellung bis 500 €

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 ist vorgesehen, dass zusätzlich zum Lohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu einem Freibetrag von 500 € jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei sein sollen, und zwar rückwirkend ab 2008. Doch welche Leistungen fallen unter die neue Regelung? Maßgeblich sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs V: Der Arbeitgeber soll seinen Beschäftigten Maßnahmen auf der Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen anbieten. Dazu gehören:

- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter körperlicher Belastungen,
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- Abbau der psychosozialen Belastung und Förderung der Stressbewältigung am Arbeitsplatz und
- Einschränkung des Suchtmittelkonsums.

Die Steuerbefreiung soll auch für Barzuschüsse des Arbeitgebers an seine Belegschaft beansprucht werden können, die die Arbeitnehmer für extern durchgeführte Maßnahmen verwenden. Nicht begünstigt ist die Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios.

Hinweis: Wird der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag von 500 € überschritten, muss der Arbeitslohn nach wie vor von den Leistungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers abgegrenzt werden.

Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Ausweitung ab 2009 geplant

Ab 2009 wird die Mitarbeiterkapitalbeteiligung ausgeweitet, um Arbeitnehmer in größerem Umfang als bisher an Unternehmensgewinnen zu beteiligen. Der Gesetzentwurf beinhaltet folgende Pläne:

- 31
- Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen soll auf 360 € jährlich angehoben werden.
 - Für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen soll der Fördersatz von 18 % auf 20 % steigen und der jährliche Förderhöchstbetrag von 72 € auf 80 €. Die hierfür maßgebende Einkommensgrenze soll von 17.900 € auf 20.000 € (bei Verheirateten das Doppelte) erhöht werden.
 - Es werden Mitarbeiterfonds eingerichtet, die genauso wie direkte Anlagen ins eigene Unternehmen gefördert werden. Der Fonds garantiert einen Anlagemittelrückfluss von 75 % in die beteiligten Unternehmen. Damit soll das Eigenkapital der Unternehmen gestärkt werden. 25 % des Fondsvermögens sollen anderweitig (z.B. in fremde Aktien) investiert werden können.

Lohnsteueranmeldung

Geplante Anhebung der Schwellenwerte

- 29
- Die Grenze für die jährliche Abgabe der Lohnsteueranmeldung soll auf 1.000 € und für die vierteljährliche Abgabe auf 4.000 € angehoben werden.

IV. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

Vermietungsverluste

Aktuelles zu Vermietungsverlusten

Verluste aus der Vermietung von Immobilien können Sie als Vermieter mit anderen Einkünften nur dann steuermindernd ausgleichen, wenn Sie beabsichtigen, insgesamt über die Dauer der Jahre einen Überschuss der Einnahmen über die steuerlich absetzbaren Beträge zu erzielen (sogenannte Einkünfteerzielungsabsicht). Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit gehen der BFH und die Verwaltung erfreulicherweise davon aus, dass Sie beabsichtigen, letztlich einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften, selbst wenn sich über längere Zeiträume Verluste ergeben. Jedoch sollten folgende besondere Grundsätze beachtet werden:

Unbebaute Grundstücke

- 30
- Vermieten Sie ein **unbebautes Grundstück**, dessen Erwerb Sie über ein Darlehen fremdfinanziert haben, prüft das Finanzamt Ihre Einkünfteerzielungsabsicht. So werden Ihre Verluste steuerlich nur anerkannt, wenn Sie durch eine aufzustellende Überschuss-

prognose darlegen können, dass Sie in einem Zeitraum von 30 Jahren aus dieser Vermietungstätigkeit einen Totalüberschuss erzielen werden können.

28

Befristete Mietverträge

Aus einem auf eine **bestimmte Zeit eingegangenen Mietvertrag** allein folgt laut BFH noch keine steuerrechtlich schädliche Befristung der Vermietungstätigkeit. So kann eine Vermietungstätigkeit auch dann auf Dauer angelegt sein, wenn der ursprüngliche Vertrag schlüssig verlängert werden soll. Das Finanzamt darf solche Verluste nur dann ablehnen, wenn weitere Umstände hinzutreten, die zusammen mit dem befristeten Mietvertrag den Schluss rechtfertigen, die Vermietung sei nicht auf Dauer angelegt. Dass eine vage Absicht besteht, die Immobilie selbst zu nutzen, ist steuerlich ebenso unbeachtlich wie eine stets bestehende bedingte Absicht, die Immobilie zu veräußern.

Nachträgliche Baumaßnahmen

Nachträgliche Baumaßnahmen an einem gemischtgenutzten Gebäude

32

Werden an einem bereits vermieteten Gebäude nachträglich Baumaßnahmen durchgeführt, ist aus steuerlicher Sicht zu unterscheiden, ob die angefallenen Aufwendungen als (nachträgliche) Herstellungskosten oder als Erhaltungsaufwendungen zu beurteilen sind. Nachträgliche Herstellungskosten können nur mit dem jährlichen Abschreibungssatz für das Gebäude steuermindernd abgezogen werden. Erhaltungsaufwendungen sind dagegen im Jahr der Zahlung in voller Höhe steuerlich absetzbar.

Für die Abgrenzung zwischen nachträglichen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen wurden von der Rechtsprechung detaillierte Kriterien aufgestellt. Im Grundsatz gilt danach Folgendes: Nachträgliche Herstellungskosten liegen insbesondere dann vor, wenn ein Gebäude in seiner Substanz und der Nutzungsmöglichkeit erweitert wird oder über seinen bisherigen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird. Übliche Modernisierungsmaßnahmen führen dagegen im Regelfall zu sofort abziehbaren Erhaltungsaufwendungen.

Steuerlich kommt noch eine Besonderheit hinzu: Wird das Gebäude zu verschiedenen Zwecken vermietet, liegen jeweils gesonderte Wirtschaftsgüter vor. Wird z.B. ein Gebäude teils fremdbetrieblich und teils zu Wohnzwecken vermietet, so sind die einzelnen Gebäudeteile gesondert zu behandeln. Dies gilt nach einer jetzt vom BFH getroffenen Entscheidung auch für die Abgrenzung zwischen nachträglichen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen.

Beispiel: A vermietet das Erdgeschoss seines zweigeschossigen Gebäudes für betriebliche Zwecke an einen Unternehmer. Die Wohnung im Obergeschoss vermietet er zu Wohnzwecken an eine Privatperson. Zur Erweiterung der Nutzfläche im Erdgeschoss errichtet A einen Anbau, den er an den Unternehmer vermietet. Außerdem ersetzt er im ganzen Haus die einfach verglasten durch isolierverglaste Fenster.

Da die Baumaßnahme im Erdgeschoss zu nachträglichen Herstellungskosten führt und das Finanzamt das Gesamtgebäude betrachtete, hatte es auch die Kosten für die Erneuerung der Fenster insgesamt den Herstellungskosten zugerechnet. Dieser Auffassung ist der BFH erfreulicherweise entgegengetreten. Die von ihm vorgeschriebene getrennte Beurteilung der unterschiedlich genutzten Gebäudeteile führt dazu, dass die Kosten für die Fenstererneuerung im Obergeschoss sofort in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden können. Nur die das Erdgeschoss betreffenden Kosten müssen im Wege der Abschreibung berücksichtigt werden.

Verbilligte Wohnungsvermietung

Wie hoch ist die ortsübliche Miete?

- 33 Haben Sie als Hauseigentümer Ihre Immobilie verbilligt vermietet? Wenn Sie weniger als 56 % der ortsüblichen Miete verlangen, müssen Sie die Mieteinnahmen und -ausgaben in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufteilen. Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte können Sie die Kosten einschließlich der Abschreibung entsprechend dem Anteil der unentgeltlichen Überlassung nicht steuermindernd abziehen.

Bei einer verbilligten Wohnungsvermietung kommt es nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzamt über die Höhe des Vergleichsmaßstabs „ortsübliche Miete“. Die Finanzverwaltung hat nun hierzu eine durchaus positive Regelung getroffen: Sie können jetzt auch als ortsübliche Miete einen Wert zugrunde legen, der innerhalb der Mietpreisspanne des örtlichen Mietspiegels liegt, und dabei selbst den niedrigsten Wert der Mietpreisspanne in die Vergleichsrechnung einbeziehen.

Vorsteuererstattung

Erwerb einer Photovoltaikanlage

- 34 Der BFH hat sich vor kurzem mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen Sie die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten für eine Photovoltaikanlage beim Finanzamt geltend machen und sich erstatten lassen können, wenn Sie eine solche Anlage als ansonsten nicht unternehmerisch tätige Person auf dem Dach Ihres selbstgenutzten Einfamilienhauses betreiben und den erzeugten Strom (teilweise) gegen Vergütung in das öffentliche Stromnetz einspeisen.

Der BFH hat entschieden, dass Sie die Photovoltaikanlage hierzu zeitnah Ihrem „unternehmerischen Bereich“ zuordnen müssen. Eine solche Zuordnung können Sie dokumentieren, indem Sie zeitnah eine **Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen**, in der Sie die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten geltend machen.

Sie sollten dabei allerdings bedenken, dass Sie dann aus den Einspeisevergütungen, die Sie von dem öffentlichen Netzbetreiber erhalten, auch Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen. Im Regelfall dürfte sich die Geltendmachung der Vorsteuer aber

dennoch lohnen, weil diese in den ersten Jahren deutlich höher ist als die anfallende Umsatzsteuer aus den Einspeisevergütungen.

Wird die Anlage – wie häufig der Fall – in das Dach eines im Übrigen privat genutzten Gebäudes integriert, stellt sich Ihnen sicherlich die Frage, wie hoch der Vorsteuerabzug sein kann? Hierzu äußert sich die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main mit einer Verwaltungsanweisung wie folgt:

1. Sie können einen Vorsteuerabzug auch aus den Kosten, die aus statischen Gründen mit der Errichtung der Anlage entstehen, wie z.B. Sparren oder Stützbalken, geltend machen.
2. Keinen Vorsteuerabzug gibt es, wenn den statischen Anforderungen dadurch Rechnung getragen wird, dass eine leichtere Dacheindeckung gewählt wird, um den Dachinnenraum weiterhin (privat) zu nutzen.
3. Sie erhalten auch keinen Vorsteuerabzug aus den Gebäudeherstellungskosten, weil eine dachintegrierte Photovoltaikanlage keinen wesentlichen Gebäudebestandteil darstellt.
4. Zudem erhalten Sie keinen Vorsteuerabzug aus den Dachsanierungskosten eines zum umsatzsteuerlichen Privatvermögen gehörenden Gebäudes, wenn diese zusätzlich zur Errichtung der Photovoltaikanlage anfallen. Dies gilt auch, wenn die bisherige Dacheindeckung asbestbelastet ist und darauf keine Anlage montiert werden darf.

Einkommensteuerlich werden aus dem Betreiben der Anlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Verluste können somit – bei bestehender Einkünfteerzielungsabsicht – mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Beantragen Sie keinen Vorsteuerabzug, reichen also keine Umsatzsteuererklärung ein, dürfte im Regelfall auch keine Umsatzsteuer anfallen, weil die Umsätze aus der Einspeisevergütung im Bereich der Kleinunternehmerregelung liegen dürften. In diesem Bereich wird seitens des Finanzamts auf die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verzichtet (grundsätzlich bis zu 17.500 € Umsatz einschließlich Umsatzsteuer).

Hinweis: Sollten Sie hierzu steuerrechtliche Fragen haben, stehen wir Ihnen für deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

Eigenheimrentengesetz

Neue Förderung für selbstgenutzte Immobilien

Anfang Juli 2008 wurde das sogenannte Eigenheimrentengesetz **mit Wirkung zum 01.01.2008** verabschiedet. Zunächst stellt sich die Frage, welcher Personenkreis von dieser Förderung profitieren kann. Die Riester-Förderung und damit auch den „Wohn-Riester“ können alle in Anspruch nehmen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und unmittelbar förderberechtigt sind. Zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis gehören beispielsweise:

- Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in der Alterssicherung der Landwirte,
- Beamte und Empfänger von Amtsbezügen,
- Arbeitsuchende ohne Leistungsbezug wegen mangelnder Bedürftigkeit und
- Kindererziehende während der rentenrechtlich zu berücksichtigenden Zeiten.

Das heißt, auch nur die Riester-Förderberechtigten können unmittelbar von der Förderung profitieren. Eine Sonderregelung besteht bei Ehegatten. Ist nur ein Ehegatte unmittelbar förderberechtigt, besteht für den anderen eine mittelbare Förderberechtigung, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben.

Es bestehen zwei Förderalternativen:

- Sie sparen zunächst Geld auf einem Riester-Sparvertrag an und erhalten hierfür jährlich die Altersvorsorgezulage von 154 € und ggf. Kinderzulagen, wenn Sie Kinder haben, für die Ihnen Kindergeld ausbezahlt wird (185 € für vor dem 01.01.2008 geborene Kinder, 300 € für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder). Anschließend können Sie den Erwerb oder die Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung mit dem angesparten Altersvorsorgevermögen finanzieren.
- Benötigen Sie darüber hinaus ein Darlehen, um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu finanzieren, können Sie anschließend die Altersvorsorgezulage (Grundzulage und ggf. Kinderzulage) für die Tilgungsleistungen erhalten. Die Tilgungsleistungen werden dann genauso behandelt wie Beiträge für einen Riester-Sparvertrag.

Besteuerung fiktiver Beträge

Sie sollten allerdings berücksichtigen, dass der aus einem Riester-Sparvertrag entnommene Betrag – auch **Altersvorsorge-Eigenheimbetrag** genannt – und die geförderten Tilgungsleistungen nebst der dafür gewährten Zulagen von Ihrem Vertragsanbieter (z.B. Bank oder Bausparkasse) auf einem sogenannten **Wohnförderkonto** festgehalten und jährlich mit 2 % fiktiv verzinst werden. Diese **fiktiven (!) Beträge** müssen Sie im Alter in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben und versteuern. Diese Zeit nennt man daher auch **fiktive Auszahlungsphase**. Sie vereinbaren mit Ihrem Vertragsanbieter, wann diese fiktive Auszahlungsphase und damit die Besteuerung beginnen soll. Der Beginn ist zwischen der Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres möglich.

Das Gesetz lässt Alternativen zu

Sie können das Wohnförderkonto zu einem Termin zwischen der Vollendung des 60. und 68. Lebensjahres auch „**auf einen Schlag**“ **versteuern**. In diesem Fall müssen Sie zwar nur **70 %** des Betrags auf dem Wohnförderkonto versteuern. Sie sollten aber bedenken, dass Sie sich bei einem Einkommen in dieser Höhe – zumindest als Lediger – im Spitzensteuersatz bewegen – mit der Folge, dass auf diesen Betrag zurzeit 42 % Einkommensteuer fällig werden. Hinzu

kommen noch die Kirchensteuer und - falls dann noch erhoben - der Solidaritätszuschlag.

Hinweis: Sie bekommen das Geld auf dem Wohnförderkonto nicht ausbezahlt! Es handelt sich um fiktive Einnahmen, die der Besteuerung unterliegen. Sie sollten genau abwägen, ob sich die Förderung in der Ansparphase für Sie tatsächlich lohnt.

Bevor Sie sich also für die Förderung entscheiden, sollten Sie – ggf. zusammen mit uns – sämtliche Konsequenzen genau prüfen, damit Sie nicht plötzlich im Alter mit ungeahnten Steuerforderungen konfrontiert werden.

V. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

Kein Verlustvortrag in Erbfällen

Übergangsregelung: Frist verlängert

Bislang konnte der Erbe steuerliche Vorteile für sich geltend machen, wenn bei der Steuerermittlung des Erblassers Verluste nicht genutzt werden konnten: Den beim Erblasser nicht abgezogenen Verlust konnte der Erbe bei seiner Einkommensteuererklärung steuermindernd geltend machen. Dieser langjährigen Verfahrensweise hat der BFH jetzt leider Einhalt geboten. Der Erbe kann einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustvortrag künftig nicht mehr zur Minderung seiner eigenen Einkommensteuer geltend machen. Aus Vertrauensschutzgründen gilt die bisherige Rechtsprechung weiterhin für Erbfälle, die **bis zum 18.08.2008** eingetreten sind.

Gebrauchtwagenverkauf

Steuerbare Spekulationsgeschäfte

Verkaufen Sie private Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung, ist der daraus erzielte Veräußerungsgewinn grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Erzielen Sie hingegen einen Verlust, können Sie diesen immerhin mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften steuermindernd verrechnen.

Die Verwaltung wollte diese Regelung bislang nicht bei der Veräußerung von **Wirtschaftsgütern des täglichen Bedarfs** anwenden. Denn bei solchen Verkäufen werden in der Regel nur Verluste erzielt. Und so verhielt es sich auch in einem vom BFH aktuell entschiedenen Fall. Der Steuerzahler erwarb ein gebrauchtes BMW-Cabrio und verkaufte es binnen Jahresfrist. Den Veräußerungsverlust machte er vergeblich in seiner Einkommensteuererklärung geltend.

Der BFH wich von der Verwaltungsansicht ab und gab dem Steuerzahler recht. Das Gesetz erfasse alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen. Der Gebrauchtwagen sei als körperlicher Gegenstand eine Sache und damit ein Wirtschaftsgut. Der BFH hielt sich nicht für berechtigt, Wirtschaftsgüter des täglichen Verbrauchs mangels objektiven Wertsteige-

rungspotentials aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herauszunehmen.

Hinweis: Haben Sie alltägliche Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres veräußert? Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Verluste aus solchen Geschäften in Ihrer Steuererklärung angeben. Nur so können diese Verluste mit anderen Veräußerungsgewinnen des betreffenden Jahres oder eines Folgejahres steuermindernd verrechnet werden.

Schulgeld

Geplante Abzugsbeschränkung von Schulgeld

Bislang können 30 % des Schulgeldes unbegrenzt als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn das Kind eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule bzw. allgemeinbildende Ergänzungsschule besucht. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs verstößt diese Regelung gegen Europarecht.

Als Reaktion auf diese Entscheidung plant der Gesetzgeber, den Sonderausgabenabzug für Schulgelder zuzulassen. Voraussetzung für diesen Abzug soll sein, dass die Schule im Inland oder in einem EU-/EWR-Staat belegen ist und der Schulbesuch zu einem im Inland anerkannten allgemeinbildenden Abschluss führt. Abziehbar sind 30 % des gezahlten Schulgeldes.

Neu ist insbesondere, dass höchstens 3.000 € im Jahr abgezogen werden dürfen. Dies soll ab 2009 auch für die bisher begünstigten Fälle gelten, wodurch sich ggf. ein geringerer Sonderausgabenabzug im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben kann. Wie bisher sind Entgelte für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung nicht zu berücksichtigen.

Kindergeld und volljährige Kinder

Berücksichtigung von volljährigen Kindern

39 Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, werden das Kindergeld bzw. die steuerlichen Freibeträge nur unter weiteren Voraussetzungen gewährt. Unter welchen Voraussetzungen ist volljährigen Kindern, die zurzeit auf Arbeitsplatz- oder Ausbildungsplatzsuche sind, Kindergeld zu gewähren?

- Für ein **volljähriges, beschäftigungsloses Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist.

Für das Kindergeld **reicht eine einmalige Meldung** bei der Agentur für Arbeit **nicht aus**. Die Streichung aus der Meldeliste wirkt sich vielmehr auch auf die Kindergeldberechtigung aus. Stellt die Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung nach drei Monaten ein, entfällt ab dem Folgemonat der Kindergeldanspruch, wenn sich das Kind nicht erneut als Arbeitssuchender meldet.

Hinweis: Der Nachweis ist **durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit** zu erbringen!

- Für ein **volljähriges Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Das Kind muss **sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühen**. Dies kann z.B. durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesen werden, dass das Kind als Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle oder für eine Bildungsmaßnahme registriert ist. Auch hier ist der BFH der Meinung, dass die Registrierung als Bewerber nicht zeitlich unbeschränkt als Nachweis gilt. Entsprechend der Regelung bei der Meldung als Arbeitssuchender muss das Kind zumindest alle drei Monate gegenüber der Agentur für Arbeit sein Interesse an einer weiteren Vermittlung von Ausbildungsstellen kundtun.

Hinweis: Anders als beim arbeitssuchenden Kind, bei dem der Kindergeldanspruch von der Meldung bei der Agentur für Arbeit abhängt, kann beim arbeitssuchenden Kind das Bemühen um einen Ausbildungsplatz – außer durch eine Meldung bei der Agentur für Arbeit – auch beispielsweise durch **Bewerbungen, Suchanzeigen oder ähnliche Aktivitäten** glaubhaft gemacht werden.

Private Altersvorsorge

Förderung von Riester-Verträgen ab 2008

Riester-Verträge werden als private Altersvorsorge staatlich gefördert. Im Jahr 2008 erreicht die Riester-Förderung die höchste jährliche Förderung:

Grundzulage	154 €
Kinderzulage	185 € je Kind bzw. 300 € je Kind, das nach dem 31.12.2007 geboren wurde

Um die volle Zulage zu erhalten, müssen Sie einen Mindesteigenbeitrag zahlen, der für 2008 4 % der beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen, maximal 2.100 € abzüglich der Zulagen beträgt. Bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung wird dann geprüft, ob der Abzug der Beiträge als Sonderausgaben zu einer höheren Steuerentlastung führt als die Zulagen. Für 2008 werden höchstens 2.100 € als Sonderausgaben abgezogen.

Abgeltungsteuer

Wichtige Hinweise für Sparer

Ab dem 01.01.2009 wird die Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge eingeführt, was zu einem gravierenden steuerlichen Systemwechsel führt und nahezu jeden Sparer tangiert – positiv und in einigen Fällen leider auch negativ.

Neuer Sparer-Pauschbetrag

Neue Freistellungsaufträge erteilen!

Durch die Abgeltungsteuer werden der Sparer-Freibetrag und der für Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenpauschbetrag zu einem **einheitlichen Sparer-Pauschbetrag** von 801 € (1.602 € für Verheiratete) zusammengefasst.

Bereits vor 2009 erteilte Freistellungsaufträge behalten ihre Gültigkeit, wobei eine beschränkte Aufteilung auf einzelne Konten oder Depots nicht mehr berücksichtigt wird. Da jedoch erstmals realisierte Kursgewinne als Kapitaleinnahmen gelten, kommt eine Neuverteilung der Freistellungsaufträge zwischen den verschiedenen Kreditinstituten in Betracht.

Hinweis: Die vom Finanzamt für bis zu drei Jahre ausgestellte Nicht-Veranlagungsbescheinigung z.B. für Kinder gilt 2009 ebenfalls weiter.

Neue Grundregeln

Auswirkungen auf die Nachsteuerrendite

- 42 Die Abgeltungsteuer bringt einen gravierenden Systembruch mit erheblichem Einfluss auf die Geld-/Finanzanlage. Ihr unterliegen neben den Einkünften aus Kapitalvermögen - unabhängig von Haltefristen - auch die aus **private Veräußerungsgeschäften**.

Der Steuersatz beträgt unabhängig von der Einnahmehöhe pauschal 25 %, hinzu kommen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Bei einem Kirchensteuersatz von 9 % beläuft sich die Gesamtsteuerbelastung des Anlegers auf 27,99 %. Das bringt vielen Sparern neben dem geringen Tarif einen weiteren Entlastungseffekt, indem Zinsen, Dividenden sowie Börsengewinne nicht mehr in der Steuererklärung auftauchen. Viele Anleger weisen also ein geringeres zu versteuerndes Einkommen auf, was zu einer Entlastung der Progression für die übrigen Einkünfte führt. Teurer wird es 2009 auch nicht. Liegt der Sparer mit seinem individuellen Steuersatz unter 25 %, kann er seine Erträge dem Finanzamt weiterhin freiwillig melden und bekommt die Differenz zur einbehaltenen Abgeltungsteuer zurück.

Dividenden und Spekulationserträge mit Aktien werden nicht mehr nur zu 50 %, sondern in voller Höhe erfasst. Sofern Aktien nach 2008 gekauft werden, unterliegen anschließend realisierte Veräußerungsgewinne dem Abgeltungssatz und Verluste lassen sich - im Gegensatz zu allen anderen Wertpapieren - nur mit Gewinnen aus Aktien verrechnen. Damit müssen z.B. Sparer ihre Zinsen versteuern, weil sich Aktienverluste in gleicher Höhe nicht auswirken. Sie werden bei der Bank so lange vorgetragen, bis entsprechende Gewinne mit Aktien vorliegen.

Eine Besonderheit müssen Anleger mit Konfession beachten. Banken behalten die **Kirchensteuer** nur dann ein, wenn ihnen der Kunde die Konfession freiwillig mitteilt. Ansonsten müssen Sparer die bereits mit Abgeltungsteuer belegten Kapitaleinnahmen in der Steuererklärung angeben, damit das Finanzamt die Kirchensteuer nacherheben kann. Bei Gemeinschaftskonten mit Ausnahme derjenigen von Ehepaaren darf die Bank die Kirchensteuer nur einbehalten, wenn alle Kontoinhaber der gleichen Konfession an-

gehören, keiner aus der Kirche ausgetreten ist und sie den Einbehalt gemeinsam beantragen. 41

Hinweis: Die auf die Abgeltungsteuer erhobene Kirchensteuer zählt nicht mehr als Sonderausgabe. Dafür mindert sich der Abgeltungssatz für Anleger mit Konfession geringfügig.

Der Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen ist bei den privaten Kapitaleinnahmen grundsätzlich ausgeschlossen. Damit lassen sich z.B. Kreditzinsen, Beratungshonorare, Depot- oder Seminargebühren sowie Fahrten zur Hauptversammlung nicht mehr steuermindernd absetzen. Lediglich die beim Wertpapierkauf und beim anschließenden -verkauf angefallenen Spesen mindern die steuerpflichtigen Kursgewinne oder erhöhen einen realisierten Verlust. Insoweit ist es ratsam, den Aufwand für die Geldanlage zu reduzieren sowie bestehende Kredite zu tilgen oder anderen Einkunftsarten zuzuführen.

Kapitaleinnahmen 2009

Deutlich erweiterte Bemessungsgrundlage

Die Abgeltungsteuer fällt auf die Bruttoerträge aus privaten Kapitaleinkünften an, Werbungskosten werden nicht mindernd berücksichtigt. Erfasst werden neben den derzeitigen Einnahmen wie Zinsen und Dividenden viele neue, etwa 43

- Börsen- und Terminmarktgeschäfte,
- Optionsprämien oder
- der Verkauf einer Lebensversicherung.

Das bringt eine deutlich **verbreiterte Bemessungsgrundlage**, zumal das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden und Aktiengewinne entfällt. Damit kann die Steuerlast ab 2009 insgesamt höher als derzeit ausfallen, auch wenn der Abgeltungstarif mit 25 % optisch moderat ausfällt.

Dafür lassen sich realisierte Kursverluste künftig besser verrechnen, denn durch den Wegfall der Spekulationsfrist zählen sie unabhängig von der Haltedauer. Zudem fallen Veräußerungsgeschäfte und Kapitaleinnahmen steuerlich zusammen, so dass sich ein Verkaufsminus auch mindernd auf Zinsen, Dividenden und Einnahmen aus Kapitallebensversicherungen auswirkt. Lediglich Verluste mit ab 2009 erworbenen Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus Aktien verrechnet werden. Allerdings können negative Einkünfte aus Kapitalvermögen anders als derzeit keine positiven Einkünfte aus anderen Einkunftsarten wie Firmengewinne oder Mietüberschüsse mehr ausgleichen.

Umgang mit Verlusten

Neue Verrechnungsmöglichkeiten

Bis Ende 2008 entstandene und noch nicht ausgeglichene Spekulationsverluste dürfen bis Ende 2013 mit positiven Kapitaleinkünften aus Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Die Berücksichtigung dieser **Altverluste** geschieht aber erst über das Finanzamt. Die Banken behalten Abgeltungsteuer ohne die Berücksichtigung von Altverlusten ein. Anleger müssen hier den Umweg über die Veranlagung gehen. Dann gibt es insoweit zu viel bezahlte Abgel- 44

tungsteuer zurück. Dabei mindern Altverluste lediglich Verkaufsgewinne nach neuem Recht, nicht hingegen Zinsen und Dividenden. Das gilt erst für Verluste aus ab 2009 angeschafften Wertpapieren.

Ab 2009 entstehende Verluste berücksichtigen die Banken sofort mindernd bei der Berechnung der Abgeltungsteuer. Sie bilden einen Verlustverrechnungstopf. Erst wenn der zusammen mit dem Freistellungsbetrag ausgeschöpft ist, erfolgt ein Steuerabzug. Verbleibt ein Verlust, wird dieser auf das Folgejahr vorgetragen. Für die begrenzt verrechenbaren Aktienverluste wird ein eigener Verlusttopf II gebildet.

Hinweis: Die neue Verlustverrechnung gelingt nur innerhalb einer Bank. Soll ein Minus von Institut A Zinsen der Bank B ausgleichen, muss der Sparer das Finanzamt in Anspruch nehmen. Unter diesem Aspekt lohnt es sich, die Anzahl der Bankverbindungen zu reduzieren.

Die Spekulationsfrist entfällt 2009 nicht

- 45 Die Abgeltungsteuer wirkt auf alle nach 2008 zufließenden Kapitaleinkünfte, also insbesondere Zinsen und Dividenden – unabhängig vom Erwerbsdatum der Anleihen oder Aktien. Für eine Vielzahl von Wertpapieren und Termingeschäften, deren Anschaffung bzw. Rechtserwerb vor 2009 erfolgt, greift ein Bestandsschutz. Hiernach bleiben Veräußerungsgeschäfte außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist auch nach 2008 auf Dauer steuerfrei; dieses Privileg geht bei verschenkten oder vererbten Wertpapieren sogar auf den neuen Besitzer über. Besonderheiten gelten für Zertifikate. Ihre Besitzer profitieren vom **Bestandsschutz** nur, wenn sie die Papiere vor dem 15.03.2007 erworben haben. Ansonsten unterliegt deren Veräußerung oder Einlösung ab dem 01.07.2009 der Abgeltungsteuer und bei einer Haltefrist unter einem Jahr als Spekulationsgeschäft noch der individuellen Progression. Das muss nicht unbedingt negativ sein, denn Verluste wirken sich dann ab dem 2. Halbjahr 2009 mildernd auf Zinsen und Dividenden aus.

Von **Investmentfonds** realisierte Kursgewinne bleiben für Sparer auf Dauer steuerfrei, sofern die Anteile schon Ende 2008 im Depot liegen. Dieses Privileg lässt sich mit der Direktanlage längerfristig nicht konservieren. Der Fondsmanager kann nämlich laufend wechseln, Aktien in Rentenpapiere und Optionsgeschäfte tauschen oder Gelder zwischenparken, ohne den Bestandsschutz für Anleger auszuhebeln. Bei der Direktanlage gelingt das bei Umschichtungen ab dem Jahreswechsel nicht mehr. Eine gute Wahl sind Misch- und Dachfonds, die als Vermögensverwaltung in einem Wertpapier auf mehrere Asset-Klassen gleichzeitig setzen. Der Fonds ordert und verkauft dabei wie ein Anleger, ohne auf Gewinne aus seinen Neuinvestitionen ab 2009 Abgeltungsteuer zahlen zu müssen.

Hinweis: Der Bestandsschutz im Fonds gilt allerdings nicht für nach 2008 erworbene Zertifikate und zinsähnliche Erträge, die über Termingeschäfte erzielt werden.

Erbschaftsteuerreform weiterhin in Planung

Neues zur Vermögensübertragung

- 46 Das Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um, alle Vermögensarten und nicht nur Bankguthaben auf Marktniveau zu erfassen. Die Reform tritt voraussichtlich für Vermögensübertragungen ab Neujahr 2009 in Kraft. Ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht gibt es nur bei Erbfall in 2007 und 2008. Die Reform beinhaltet vier wesentliche Punkte:
1. Durch die **Bewertung auf Marktniveau** erhöht sich die Bemessungsgrundlage für verschenkte Immobilien, landwirtschaftliche Flächen, Unternehmen und Anteile an Gesellschaften.
 2. Für **betriebliches Vermögen** sind – allerdings unter deutlich verschärften Bedingungen als derzeit – neue und attraktive Privilegien vorgesehen.

3. Es gibt **höhere Freibeträge** im engeren Familienkreis sowie für eingetragene Lebenspartner.
4. Für entfernte Verwandte erhöhen sich die **Steuertarife** deutlich, jedoch die Freibeträge nur geringfügig. Bei Schenkungen oder Erbschaften an Geschwister, Nichten oder Neffen ist damit ab 2009 mit einer höheren Steuerbelastung zu rechnen.

Eine **Bewertung von Grundbesitz** zum Marktpreis bringt künftig ganz unterschiedliche Ergebnisse. Während z.B. das schuldenfreie Eigenheim in bester Lage und mit gehobener Ausstattung leicht dreimal so teuer wie derzeit wird, bringt der Preisanstieg bei Mietimmobilien nicht unbedingt höhere Steuern. Vom Verkehrswert werden pauschal 10 % abgezogen, im Schnitt liegt der Aufpreis bei rund einem Drittel. Diese unterschiedlichen Ergebnisse resultieren aus drei verschiedenen Bewertungsmethoden, während Wohn- und Geschäftsimmobilen derzeit lediglich pauschal mit ihren Jahresmieten x 12,5 multipliziert werden.

Entweder werden Vergleichspreise aus Verkäufen herangezogen (z.B. bei Eigentumswohnungen), ein Sachwertverfahren berücksichtigt Bauart und Ausstattung (z.B. frei stehende Villa) oder es wird ein neues individuelles Ertragswertverfahren (z.B. bei Mehrfamilienhäusern) angewandt.

Derzeit werden **Unternehmen und freiberufliche Praxen** im ersten Schritt mit dem abgedruckten Buchwert abzüglich ihrer Schulden angesetzt. Damit fallen stille Reserven steuerrechtlich unter den Tisch. Von diesem Ansatz wird anschließend ein Freibetrag von 225.000 € sowie ein Bewertungsabschlag von 35 % abgezogen. Diese Bewertung ändert sich zukünftig. Der **Ansatz von Betriebsvermögen** erfolgt dann generell zum **Verkehrswert**. Maßgebend sind hierbei die Ertragsaussichten nach einem pauschalisierten Verfahren. Als Untergrenze gilt stets der Marktpreis des betreffenden Betriebs.

Generell müssen Freiberufler und Unternehmer von einem deutlich höheren Wert ihres Betriebsvermögens oder ihrer Anteile an einer Gesellschaft ausgehen. Allerdings muss das nicht unbedingt zu einer höheren Steuerbelastung führen. Denn in einem zweiten Schritt bleiben **85 % des Vermögens steuerfrei**, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Werden diese gesetzlichen „Wohlverhaltensbedingungen“ – wie z.B. Fortbestand des Unternehmens für lange Zeit und keine Entnahmen oberhalb der Gewinne – eingehalten, kann künftig ein Betrieb im Wert von 1,2 Mio. € steuerfrei verschenkt werden.

Hinweis: Bei Betriebsübergängen vor 2009 ist nur eine fünfjährige Bindungsfrist einzuhalten. Aber selbst wenn die verletzt wird, bleibt der günstige Bewertungsansatz. Unter dem neuen Recht hat dies automatisch den Ansatz zum Verkehrswert zur Folge.

Die Materie ist kompliziert. Sollten Sie sich mit dem Gedanken tragen, Ihr Unternehmen oder Ihre freiberufliche Praxis zu übertragen, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen